



# Verein zur Berufsbildungsförderung

Käthe-Kollwitz-Schule  
Aachen • Aix-la-Chapelle • Aken

Telefon: 0241-60 94 50 [www.kks-aachen.de](http://www.kks-aachen.de)  
Telefax: 0241-60 45 48 [info@kks-aachen.de](mailto:info@kks-aachen.de)

VzB-KKS, Bayernallee 6, 52066 Aachen

## Satzung

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

**„Verein zur Berufsbildungsförderung an der Käthe-Kollwitz-Schule, Aachen“.**

*Der Verein hat seinen Sitz in Aachen, er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“ (eingetragen 31.10.1995)*

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende Ziele (Aufgaben) zugunsten der Käthe-Kollwitz-Schule (KKS) verwirklicht werden:

1. Förderung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
2. Förderung der Kontakte und Zusammenarbeit mit den Betrieben, Einrichtungen und Organisationen des Dualen Berufsausbildungssystems sowie mit den Verbänden und den Gewerkschaften,
3. Förderung der Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Bildungsträgern,
4. Förderung europäischer sowie internationaler Kontakte und Zusammenarbeit in der Berufsbildung,
5. Initiierung und Durchführung zusätzlicher Bildungsangebote,
6. Förderung von Unterrichtsprojekten aller Berufsfelder,
7. Förderung von Studienfahrten, Schulwanderungen, Schulsport, (inter-)kulturellen Veranstaltungen,
8. Hilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln, Unterrichtsmaterialien, zweckentsprechenden Einrichtungsgegenständen für unterrichtliche und außerunterrichtliche Zwecke, soweit sie nicht allein aus Mitteln des Schulträgers zu beschaffen sind,
9. unterstützende Zusammenarbeit mit der Schüler- und Elternvertretung,
10. Hilfe für Schüler, die aus sozialen oder finanziellen Gründen die Bildungsangebote der Schule oder des Vereins nicht voll in Anspruch nehmen können.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist überparteilich und überkonfessionell.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und nicht gewinnorientiert.  
Die Mittel und etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen durch Veranstaltungen sowie Zuwendungen anderer Art.
2. Die Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung. Diese wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt. Der Beitrag kann für Auszubildende, Schüler und Studenten reduziert werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Organisationen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nur gerichtlich anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch rechtsgültige Anfechtung der Mitgliedschaft,
  - durch Tod der natürlichen Person,
  - durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person bzw. Organisation,
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.  
Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  - durch Ausschluss, der durch den Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen Vereinsinteressen und Vereinsziele verstößt.  
Vor dem Ausschluss aus vorgenanntem Grund ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.  
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Macht das Mitglied innerhalb der Einmonatsfrist vom Recht der Beschwerde keinen Gebrauch, gilt der Ausschluss endgültig.
  - durch Auflösen des Vereins.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger pflichtgemäßer bzw. freiwilliger Aufwendungen erfolgt nicht.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ständige Beirat.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r  
Schriftführer/in und  
weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

3.a) Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zurück, so erfolgt Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.

b) Der Vorstand kann im Bedarfsfall mit Zustimmung der Mitgliederversammlung durch das Amt eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin erweitert werden. Er/sie kann auch gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Er/sie kann mit vorstandsüblicher Handlungsvollmacht ausgestattet werden und soll die täglichen Verwaltungsangelegenheiten in informeller Zusammenarbeit mit dem weisungsbefugten Vorstand ausführen.

4. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

5. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf.

6. Ein ständiger Beirat unterstützt initiiierend und beratend die Tätigkeit des Vorstandes (s. § 9).

7. Der Vorstand kann Beiräte und besondere Vertreter zur Unterstützung seiner Tätigkeit ernennen.

8. Der Vorstand kann planerische, organisatorische und administrative Vereinsaufgaben gegen Bezahlung an Dritte vergeben.

### **§ 8 Sitzungen des Vorstands**

1. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Der Vorstand muss einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen tritt er durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom/von der ersten oder vom/von der zweiten Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll schriftlich niedergelegt.
4. An den Sitzungen des Vorstands kann der/die Schulleiter/in der **KKS** oder ein/e von ihm/ihr beauftragte/r Vertreter/in teilnehmen. Hierzu ist er/sie zu allen Sitzungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

### **§ 9 Ständiger Beirat**

1. Der Ständige Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Er wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl seiner einzelnen Mitglieder ist möglich.
2. Der Ständige Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstands; er erarbeitet Initiativen und fachliche Empfehlungen und berät den Vorstand im Sinne der Vereinsziele. Er arbeitet mit dem Vorstand vertrauensvoll zusammen.
3. Der Ständige Beirat hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen; hierzu ist er zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.
4. Der Ständige Beirat hat ein Vorschlagsrecht zur Wahl des Vorstandes.
5. Der Ständige Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in. Der Beirat tagt nach Bedarf.
6. An den Sitzungen des Ständigen Beirats kann der/die Schulleiter/in der **KKS** oder ein/e von ihm/ihr beauftragte/r Vertreter/in teilnehmen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten vier Monate des neuen Geschäftsjahres stattzufinden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende des Vorstands.
2. Die schriftliche, persönliche Einladung durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die 2. Vorsitzende/n, muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Eine Einladung kann auch durch Veröffentlichung in einem jedem Mitglied zugänglichen Vereinsmitteilungsblatt erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Kalendertage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig zur Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik und für Satzungsänderungen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Genehmigung der Beitragsordnung,
- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Entgegennahme des Finanzberichts und dessen Prüfung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Neuwahl des Vorstandes,
- Wahl des Ständigen Beirates,
- Wahl zweier Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen.  
Die Rechnungsprüfer/innen werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr wählt die Mitgliederversammlung eine/n neue/n Rechnungsprüfer/in.

4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
  - wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder
  - wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
5. Über Beratung und Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt, die vom/von der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
6. Jedes Vereinsmitglied bzw. jede Mitgliedsorganisation (letzte benennt hierzu eine/n Vertreter/in) hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und besitzt sowohl aktives wie passives Wahlrecht.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 10 a Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen (auch des Vereinszwecks) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder.
3. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist.
4. Ohne die vorgenannten Voraussetzungen dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn ein aktueller Anlass dringend eine Entscheidung erfordert. Über Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 11 Sonderrechte**

Mitglieder und Förderer des Vereins sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Nehmen sie die Ehrenmitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht und sind beitragsfrei.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung seine Auflösung beschließen. Dieser Versammlung muss ein schriftlicher Antrag unter Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorausgehen. Dieser Antrag ist durch den Vorstand der Mitgliederversammlung, die unverzüglich innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang einzuberufen ist, vorzulegen. Sind zum Zeitpunkt der Beschlussfassung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von weiteren vier Wochen einzuberufen. Die dann anwesenden Personen dieser zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung, die aber mehr als ein Fünftel aller Mitglieder umfassen muss, können mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand.
3. Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Schulträger der Käthe-Kollwitz-Schule übergeben, der diese Mittel im Sinne des Vereins (s. § 2) zugunsten der KKS verwenden muss.
4. Die Beschlüsse über die Verwendung des Liquidationsvermögens müssen mit der Finanzbehörde abgesprochen werden.

### **§ 13 Mangelnde Rechtsfähigkeit**

Der Verein soll bis zur Eintragung, oder – falls er die Rechtsfähigkeit nicht erreicht – als nichtrechtsfähiger Verein bestehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in allen von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäften die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in jedem Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

### **§ 14 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 31. Mai 1995 beschlossen worden.